

Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union

Merkblatt (I)

Seit dem **21. April 2021** gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bestimmungen des bisher geltenden Rechts wurden überwiegend in das neue EU-Tiergesundheitsrecht übernommen.

Es gibt jedoch auch **Neuerungen**:

- geänderte Definitionen und Begrifflichkeiten
- eine stärkere Betonung des risikoorientierten Ansatzes
- die Priorisierung und Kategorisierung von Tierseuchen
- größere (Eigen-)Verantwortung von Tierhaltern, Unternehmern, Tierärzten und zuständigen Behörden
- mehr Vorbeugung und größere Bedeutung der Biosicherheit
- eine geänderte Struktur des Tiergesundheitsrechts

Die Verordnung (EU) 2016/429 ist die „Basisverordnung“ des neuen EU-Tiergesundheitsrechts. Zusätzlich zur Basisverordnung hat/wird die EU-Kommission eine Vielzahl ergänzender delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erlassen.

Aufgrund der zahlreichen EU-Rechtsakte zum Tiergesundheitsrecht, von denen einige noch beraten werden und deren Erlass in Kürze erwartet wird, können die nationalen Rechtsvorschriften erst nach dem 21. April 2021 an das EU-Tiergesundheitsrecht angepasst werden. An der kommenden Rechtsetzung werden die Fachverbände beteiligt werden.

Bis zum Abschluss dieser Anpassungen werden das direkt und vorrangig anzuwendende EU-Recht und das bisher bestehende nationale Recht nebeneinander vorliegen. Das EU-Recht überlagert das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr anzuwenden sind. Die übrigen nationalen Regelungen können angewendet werden, soweit das EU-Tiergesundheitsrecht es zulässt.

Alle Wirtschaftsbeteiligten sind aufgerufen, ihren Beitrag für einen möglichst reibungslosen Übergang zum neuen EU-Tiergesundheitsrecht zu leisten. Aktuell ist es wichtig, sich intensiv mit dem EU-Tiergesundheitsrecht zu befassen und sich insbesondere mit den Pflichten der Unternehmer vertraut zu machen.

Der Tierhalter wird zum Unternehmer

Nach Vorgabe der „Basisverordnung“ des neuen EU-Tiergesundheitsrechts werden „alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte“ als Unternehmer bezeichnet. Der Begriff des Tierhalters verschwindet somit aus dem Tiergesundheitsrecht.

Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union

Merkblatt (I)

Die Pflichten der Unternehmer

Alle Unternehmer sind verantwortlich für die gehaltenen Tiere und deren Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich. Insbesondere liegt die Gesundheit der gehaltenen Tiere, der umsichtige und verantwortungsvolle Einsatz von Tierarzneimitteln (unbeschadet der Rolle und Zuständigkeit von Tierärzten), die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen sowie eine gute Tierhaltungspraxis in ihrer Verantwortung.

1. Es liegt somit in der Verantwortung der Unternehmer geeignete **Biosicherheitsmaßnahmen**, in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse sowie wildlebende Tiere, für Ihren Betrieb zu ergreifen. Angemessene Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des eigenen Tierbestandes umfassen unter anderem:
 - Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen
 - Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung
 - Verfahren, die regeln, wie Tiere, Erzeugnisse, Fahrzeuge und Personen in und aus den Betrieb gelangen
 - Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung
 - Bedingungen für die Verbringung
 - Quarantäne, Isolation und Absonderung von neu eingestellten oder kranken Tieren
 - ein System zur sicheren Beseitigung von Tierischen Nebenprodukten (TNP)
2. Weiterhin müssen Unternehmer und Angehörige der mit Tieren befassten Berufe über angemessene Fachkenntnisse zu den Themenkomplexen Tierseuchen und Zoonosen, Biosicherheit, Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit, guter Tierhaltungspraxis sowie Antibiotikaresistenzen und deren Auswirkungen verfügen.
3. Alle Unternehmer müssen zum Zweck der Feststellung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen die Gesundheit und das Verhalten ihrer Tiere, Veränderungen der normalen Produktionsparameter sowie anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit beobachten.
4. Weiterhin wird nunmehr jedem Unternehmer die Pflicht übertragen, „**Tiergesundheitsbesuche**“ also tierärztliche Kontrollen und Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Häufigkeit dieser Besuche richtet sich nach dem Risiko für die Tiergesundheit, das der eigene Betrieb birgt. Ein niedriges Risiko wäre beispielsweise in einem in sich geschlossenen Betrieb mit hoher Biosicherheit zu erwarten. Ein höheres Risiko muss in Betrieben angenommen werden, die häufig zu- und verkaufen.

Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union

Merkblatt (I)

Der Zweck dieser Tiergesundheitsbesuche ist es, die Seuchenprävention zu verbessern durch:

- fachkundige Beratung in Fragen der Biosicherheit und anderer Tiergesundheitsaspekte und
- Feststellung von Anzeichen für das Auftreten gelisteter oder neu auftretender Seuchen und Vermittlung von Informationen über diese Krankheiten.

Sollten in dieser Übergangsphase offene Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Recht bestehen, so wenden Sie sich bitte, zum Zweck einer zeitnahen Klärung, an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/ueberwachung-vor-ort>

Quellen:

1. [Verordnung \(EU\) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit](#)
2. [Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. April 2021: „Neues EU-Tiergesundheitsrecht“](#)